

UVV-Prüfung Fahrzeuge — Vorbereitung und Nachweis

Jährliche Prüfung auf Betriebssicherheit nach § 57 DGUV Vorschrift 70 · Arbeitshilfe für Fuhrparkverantwortliche in kleinen Unternehmen

Diese Checkliste ersetzt die Prüfung nicht

Sie hilft, die jährliche Prüfung nach § 57 DGUV Vorschrift 70 vorzubereiten, zu organisieren und zu dokumentieren. Die Prüfung selbst muss eine **sachkundige Person** durchführen — siehe Abschnitt „Wer darf prüfen“.

Rechtlicher Hintergrund

§ 57 Abs. 1 DGUV V70	Der Unternehmer hat Fahrzeuge nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich , durch einen Sachkundigen auf ihren betriebssicheren Zustand prüfen zu lassen.
§ 57 Abs. 2 DGUV V70	Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich niederzulegen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.
§ 14 Abs. 7 BetrSichV	Parallel dazu ist das Ergebnis der Prüfung aufzuzeichnen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren — mit Art, Umfang und Ergebnis sowie Name und Unterschrift der befähigten Person.
§ 36 Abs. 1 DGUV V70	Zusätzlich zur Jahresprüfung: Der Fahrzeugführer hat vor jedem Schichtbeginn die Wirksamkeit der Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen zu prüfen und während der Schicht auf erkennbare Mängel zu achten.
DGUV Grundsatz 314-003	„Prüfung von Fahrzeugen auf Betriebssicherheit“, Ausgabe Januar 2023 — das Dokument, das Umfang und Prüflisten konkretisiert. Es löst den früheren BGG 916 ab.

Wer darf prüfen

Die Prüfung darf nicht jeder durchführen. Sachkundig ist nur, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Fahrzeugtechnik hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit vertraut ist, dass er den betriebssicheren Zustand beurteilen kann. Der DGUV Grundsatz 314-003 verlangt dafür eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung — etwa Kfz-Mechaniker/Mechatroniker — oder ein abgeschlossenes technisches Studium.

Ein Unternehmer ohne diese Qualifikation kann die Prüfung **nicht selbst** durchführen. Sie darf an eine Werkstatt oder einen externen Dienstleister vergeben werden — die Verantwortung für die ausreichende Qualifikation des Prüfers bleibt jedoch beim Unternehmer.

HU und UVV-Prüfung sind nicht dasselbe

Die HU ersetzt die UVV-Prüfung nicht. Betriebssicherheit = Verkehrssicherheit + Arbeitssicherheit. Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung decken im Wesentlichen die verkehrssicherheitsrelevanten Punkte ab, nicht die arbeitssicherheitsrelevanten. Liegt eine mängelfreie HU vor, kann sich die Prüfung auf den Bereich Arbeitssicherheit beschränken. Bei Fahrzeugen, die zum Prüfzeitpunkt nicht der HU-Pflicht unterliegen (z. B. Pkw und Lkw bis 3,5 t im ersten Zulassungsjahr), sind **beide** Bereiche zu prüfen.

Ablauf in fünf Schritten

- 1. Termin bestimmen** — Spätestens 12 Monate nach der ersten Inbetriebnahme bzw. nach der letzten Prüfung. Termin je Fahrzeug führen, nicht je Fuhrpark.
- 2. Prüfer beauftragen** — Werkstatt oder befähigte Person beauftragen. Bei Pkw und Krafträdern gilt die Sachkundigenprüfung als erbracht, wenn das mängelfreie Ergebnis einer vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektion einer autorisierten Werkstatt vorliegt, das auch die Prüfung des arbeitssicherheitsrelevanten Zustands ausweist.
- 3. Vorbereiten** — Fahrzeug, Papiere, Warnkleidung, Warndreieck, Verbandkasten und mitgeführte Arbeitsmittel bereitstellen. Diese Checkliste ausgefüllt mitgeben.
- 4. Nachweis ablegen** — Prüfbericht mit den Pflichtangaben ablegen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahren. Werden Fahrzeuge an wechselnden Einsatzorten betrieben, ist am Einsatzort ein Nachweis der letzten

Prüfung bereitzuhalten.

5. Mängel abstellen — Bei Mängeln, die eine Gefährdung erwarten lassen, darf das Fahrzeug nach § 5 Abs. 2 BetrSichV nicht weiterbenutzt werden; vor der Wiederbenutzung ist die Mängelbeseitigung prüfen zu lassen.

1 · Fahrzeug

KENNZEICHEN	FAHRZEUG-IDENT-NR. (FIN)
HERSTELLER / TYP	ERSTZULASSUNG
KILOMETERSTAND / BETRIEBSSTUNDEN	DATUM DER PRÜFUNG

2 · Vorbereitungs-Checkliste

PRÜFPUNKT	I.O.	MANGEL	BEMERKUNG
Fahrzeugpapiere vollständig (Zulassungsbescheinigung Teil I, ggf. Nachweise Aufbauten)			
HU/AU gültig — Datum der letzten Hauptuntersuchung dokumentiert			
Letzter UVV-Prüfbericht auffindbar und Mängel daraus abgestellt			
Warndreieck, Verbandkasten (Verfallsdatum!), Warnweste je Sitzplatz vorhanden			
Betriebsanleitung im Fahrzeug			
Bereifung: Profiltiefe, Alter, Luftdruck, einheitliche Bereifung je Achse			
Beleuchtung vollständig funktionsfähig, Scheiben und Spiegel unbeschädigt			
Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig (§ 36 Abs. 1 DGUV V70)			
Auf- und Abstiege, Trittflächen und Haltegriffe sauber und unbeschädigt			
Abnehmbare und bewegliche Teile gesichert (Klappen, Bordwände, Aufbauten)			
Ladungssicherung: Zurrpunkte, Zurrmittel, Trennwand oder Ladegutsicherung vorhanden			
Abstützeinrichtungen und Hubeinrichtungen funktionsfähig (falls vorhanden)			
Anhängerkupplung und Sicherungen geprüft (falls vorhanden)			
Persönliche Schutzausrüstung entsprechend Einsatz vorhanden			
Fahrzeuginnenraum: keine losen Gegenstände, Ladung gesichert			
Mängelmeldungen der Fahrer seit der letzten Prüfung gesammelt und beigelegt			

3 · Pflichtangaben im Prüfnachweis

Nach DGUV Grundsatz 314-003 Kap. 6.4 muss die Aufzeichnung mindestens enthalten:

- Angaben zur Identifikation des Fahrzeugs (Kennzeichen, Fahrzeug-Ident-Nr., Typ)
- aktuelle Betriebsdaten (Kilometerstand bzw. Betriebsstunden)
- Datum der Prüfung
- Prüfgrundlagen und Umfang der Prüfung
- Prüfergebnis und Bewertung festgestellter Mängel mit Angaben zum Weiterbetrieb
- Name und ggf. Anschrift der prüfenden Person, mit Unterschrift

NAME DER PRÜFENDEN PERSON

UNTERSCHRIFT DER PRÜFENDEN PERSON

4 · Fristenübersicht Fuhrpark

Eine Zeile je Fahrzeug — so ist auf einen Blick erkennbar, welche Prüfung als nächstes fällig wird.

KENNZEICHEN	FAHRZEUG / TYP	ERSTZULASSUNG	LETZTE UVV-PRÜFUNG	NÄCHSTE UVV-PRÜFUNG	LETZTE HU	PRÜFER / WERKSTATT

Quellen

- DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ — §§ 36, 57; publikationen.dguv.de
- DGUV Grundsatz 314-003 „Prüfung von Fahrzeugen auf Betriebssicherheit“, Ausgabe Januar 2023 (ersetzt BGG 916) — Kap. 6.4 Dokumentation, Prüflisten
- § 5 Abs. 2 und § 14 Abs. 7 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) — gesetze-im-internet.de/betrsv_2015
- TRBS 1203 „Zur Prüfung befähigte Personen“, Ausgabe März 2019 (GMBI 2019 S. 262)
- Hinweis: Die vollständige amtliche Prüfliste (Punkte A 1 – A 24) steht im DGUV Grundsatz 314-003. Die Liste in diesem Dokument ist eine Vorbereitungshilfe und ersetzt sie nicht.

Haftungsausschluss: Diese Vorlage ist eine kostenlose Arbeitshilfe und ersetzt keine Rechtsberatung. Die Angaben wurden nach bestem Wissen aus den genannten Quellen zusammengestellt; für Vollständigkeit und Aktualität wird keine Gewähr übernommen. Bereitgestellt von Blina Desk · Arti-IT (Inh. Albert Milačič), Heiligenhaus.